

Abkommen
zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik
Slowenien über die Inkraftsetzung von neuen Grenzdokumenten für die
Grenzabschnitte XVI bis XXI der gemeinsamen Staatsgrenze

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Republik Slowenien haben auf Grundlage von Artikel 17 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten VIII bis XV und XXII bis XXVII¹ folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt XVI durch die Grenzbeschreibung (Anlage 1), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) und den Grenzplan im Maßstab 1:2000 (Anlage 3) bestimmt.

Artikel 2

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt XVII durch die Grenzbeschreibung (Anlage 4), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 5) und den Grenzplan im Maßstab 1:2000 (Anlage 6) bestimmt.

Artikel 3

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt XVIII durch die Grenzbeschreibung (Anlage 7), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 8) und den Grenzplan im Maßstab 1:2000 (Anlage 9) bestimmt.

Artikel 4

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt XIX durch die Grenzbeschreibung (Anlage 10), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 11) und den Grenzplan im Maßstab 1:2000 (Anlage 12) bestimmt.

¹ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 176/2011.

Artikel 5

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt XX durch die Grenzbeschreibung (Anlage 13), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 14) und den Grenzplan im Maßstab 1:2000 (Anlage 15) bestimmt.

Artikel 6

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt XXI durch die Grenzbeschreibung (Anlage 16), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 17) und den Grenzplan im Maßstab 1:2000 (Anlage 18) bestimmt.

Artikel 7

Die in den Artikeln 1 bis 6 angeführten Anlagen bilden einen Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitteilen, dass die jeweiligen hierfür erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 9

Dieses Abkommen einschließlich der Anlagen ist unkündbar.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Laibach am 20. Mai 2016 in zwei Urschriften in deutscher und slowenischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

**Für die Österreichische
Bundesregierung**

Clemens Kojan

**Für die Regierung
der Republik Slowenien**

Borut Mahnič